

IV-Bericht und Objektivität – zweierlei Mass für Hausärzte und Gutachter

Leserbrief zum Beitrag: «Was ist im IV-Bericht zu beachten?» in ARS MEDICI 5/2011

MARKUS B. DENGER

Der Artikel zu IV-Gutachten in der letzten Ausgabe von ARS MEDICI listete einige wichtige Punkte für das Erstellen eines IV-Gutachtens auf. Leider wurden



aber ganz wesentliche Probleme, wie das Verhältnis von Aufwand und Honorar und insbesondere die uns Hausärzten von der IV latente unterstellte mangelnde Objektivität, jedoch ausgeklammert.

Die Anforderungen an IV-Gutachten sind, vorsichtig gesagt, sehr hoch. Sie bedingen einen grossen Aufwand an Zeit. Grundsätzlich muss vor Abfassung eines derart wichtigen Berichts nochmals ein ausgedehntes Gespräch mit dem Kandidaten geführt werden. Das Verfassen des Berichts erfordert nochmals ein beträchtliches Mass an Zeit und Brainwork. In vielen Fällen eilt es offenbar derart, dass die IV den Bericht als Fax wünscht. Nach meiner Erfahrung wird er dann aber – Fax hin oder her – zunächst einmal gut gelagert ... Im Übrigen müsste ein solches Express-Wunderwerk an Klarheit, Präzision und Gerechtigkeit dann auch adäquat bezahlt sein, was es aber leider nicht ist. Man kommt eventuell auf zirka 200 Franken und muss noch mit Beanstandungen rechnen, wenn man «zu viel» Zeit, zum Beispiel für die Konsultation, aufschreibt.

Und wozu das alles, wenn der Hausarzt ja von höchstrichterlicher Stelle so wieso als befangen bezeichnet wird – nicht aber der Gutachter, der sehr gut von seinen Gutachten lebt?

«Im Rahmen der Beweiswürdigung ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Hausärzte aufgrund ihrer auftragsrechtlichen Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zugunsten ihrer Patienten aussagen», hiess es im entsprechenden Urteil des Versicherungsgerichts vom 15. Januar 1996.

Aufgrund dieses Urteils darf ein Hausarzt gar nicht objektiv (soweit das überhaupt möglich ist) sein, da davon ausgegangen wird, er sage zugunsten seines Patienten aus. Die einfachste Lösung wäre, bei der Frage nach der Arbeitsfähigkeit zu schreiben: «Kann ich nicht festlegen, da ich gemäss Urteil des Versicherungsgerichtes befangen bin.» Ob dies ein sinnvolles Vorgehen wäre, ist allerdings fraglich.

Auf der anderen Seite leben viele Begutachter und entsprechende Institute recht gut von den Versicherern. Wenn sie bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit zu wenig versicherungsfreundlich sind, riskieren sie, keine Begutachtungsaufträge mehr zu bekommen. Konsequenterweise müsste angenommen werden, dass die in diesen Gutachten festgehaltene Arbeitsfähigkeit zu hoch ist. Selbstverständlich erfolgt hier kein Abzug. Schliesslich stuft das Versicherungsgericht die Gutachter als absolut objektiv ein.

Für dieses Dilemma gäbe es eine einfache Lösung: So wie bei einer Ge-

richtsverhandlung klar ist, dass der Verteidiger nicht zuungunsten seines Klienten und der Staatsanwalt nicht zugunsten des Angeklagten plädiert, kann man meines Erachtens weiterhin davon ausgehen, dass der Hausarzt eher zugunsten seines Patienten aussagt. Man muss dann nur ehrlicherweise davon ausgehen, dass der Gutachter zugunsten seines Auftraggebers, in der Regel also des Versicherers, aussagt. Dann sind die Spiesse einiger-massen gleich lang. ❖

Dr. med. Markus B. Denger.
Kaiseraugst

P.S.: Ein Jurist, dem ich das Problem einmal vorgelegt hatte, meinte, es sei doch ganz einfach: Wenn ich wolle, dass meine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit von der IV problemlos übernommen werde, müsste ich den Patienten nur zu 100 Prozent arbeitsfähig schreiben.